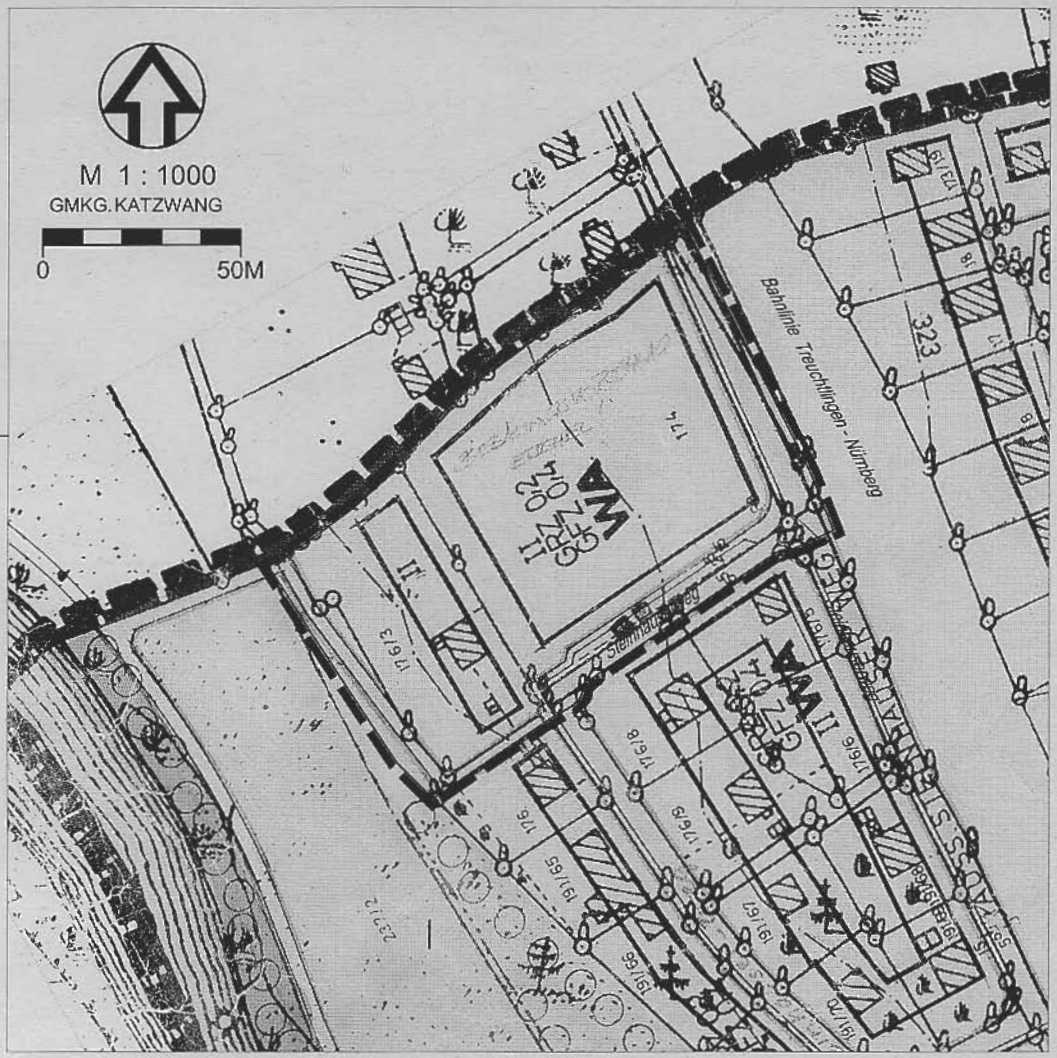
PLANBEILAGE AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG NR.39
AUFHEBUNG PLANUNGSRECHTLICHER FESTSETZUNGEN EINES TEILBEREICHES DES BEBAUUNGS-PLANES NR. 4025 FÜR EIN GEBIET WESTLICH DES STEINHAUSERWEGES, GEMARKUNG KATZWANG



ZEICHENERKLÄRUNG:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG NR. 39

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4025

- Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9, Abs. 5 BBauG.
- Wasserfläche gem. § 5, Abs. 2 Nr. 6 BBauG.
- Strassenbegrenzungslinie Baugrenze gem. §9 Abs. 1, Nr. 1b
- WA — Allgemeines Wohngebiet i. S. des § 4 Bau NVO Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 zugelassen
- o — Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
- GRZ — Grundflächenzahl als Höchstgrenze
- GFZ — Geschossflächenzahl als Höchstgrenze
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Dachneigung ist von Fall zu Fall zu entscheid.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 4 BauNVO
- Strassenverkehrsflächen und öffentl. Wege
- Öffentliche Parkflächen
- St — Fläche für Stellplätze sowie ihre Einfahrten gem. BBauG § 9, Abs. 1 Ziff. 1e
- Öffentl. Grünflächen gem. BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 8 mit der Auflage gem. BBauG § 9, Abs. 1 Nr. 16 z. Erhaltg.d.Baumbestandes.
- Priv. Grünflächen gem. BBauG. § 9 Abs. 1 Nr.8 mit der Auflage gem. BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 16 z. Erhaltg. d. Baumbestandes. Kahlschlag untersagt.
- Flächen für die Landwirtschaft gem. BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
- Pumpwerk — FESTSETZUNGEN ÜBER EINFRIEDUNGEN SIEHE GEMEINDEVERORDNUNG v. 16.1.57
- Umformerstation

Weitere Festsetzungen.

a) Im abgegrenzten Gebiet an der Rennbahnstr. (Nürnsiedlg) ist 2-geschoß. Bebauung nur möglich, wenn wenigstens 2 Bauwerber zusammenbauen und damit die erforderl. Stellplätze geschaffen werden.

b) Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sind ausserhalb der Baulinien zulässig, soweit sie durch die zugelass. Nutzung verursacht sind. Die Stellg. ist von Fall zu Fall zu prüfen. Ein Stauraum von 5 m ab Grundstücksgrenz ist einzuhalt. u.ohne Einfriedung zu belassen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4025

- Bestehende Flurstücksgrenzen
- 71/23 — Flurstücksnummern
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Höhenlinien
- 5 6 5 — Strassenbreite bzw. Wegbreite für noch nicht angelegte Strassen bzw. Wege
- Oberirdische Versorgungsleitungen (20 kVA)

Nürnberg

STADTPLANUNGSAMT NÜRNBERG		
STÄDTEBAULICHE PLANUNG - SÜD -		NÜRNBERG, AM 25.05.2004
ABTEILUNG	GEZ. MEISEL	
SACHGEBIET	GEZ. I.V. SEIDEL	GEZ. BANDILLA
BEARBEITUNG	GEZ. H. GUENTNER	
M = 1:1000		AMTSLEITER